

**Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK**

Bundesrätin Simonetta Sommaruga

Bundeshaus Nord, 3003 Bern

Einreichung per Mail an: [tp-secretariat@bakom.admin.ch](mailto:tp-secretariat@bakom.admin.ch)

Bern, 18. März 2022

## **Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten)**

### **Stellungnahme von digitalswitzerland**

---

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zur «Änderung der Verordnung über Fernmeldedienste (Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten)» äussern zu können. Diese Gelegenheit nimmt der Verein digitalswitzerland gerne wahr.

**digitalswitzerland** ist eine schweizweite, branchenübergreifende Initiative, welche die Schweiz als weltweit führenden digitalen Innovationsstandort stärken und verankern will. Unter dem Dach von digitalswitzerland arbeiten an diesem Ziel mehr als 240 Organisationen, bestehend aus Vereinsmitgliedern und politisch neutralen Stiftungspartnern, transversal zusammen. digitalswitzerland ist Ansprechpartnerin in allen Digitalisierungsfragen und engagiert sich für die Lösung vielfältiger Herausforderungen.

### **Cybersecurity ist das Gebot der Stunde**

Mit der Anfang 2021 in Kraft getretenen Änderung von Artikel 48a des Fernmeldegesetzes (FMG) erhielt der Bundesrat mehr Kompetenzen im Bereich der Sicherheit von Informationen und von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten. Nun soll mit der Anpassung der Verordnung über Fernmeldedienste (FDV) eine Reihe von ergänzenden Massnahmen erfolgen, mit denen die unbefugte Manipulation von Fernmeldeanlagen bekämpft und die Netzwerksicherheit von 5G-Mobilfunknetzen sichergestellt werden soll.

digitalswitzerland begrüsst die vorgeschlagene Revision der FDV. Es ist wichtig, dass die Sicherheit der Fernmeldenetze als kritische Infrastruktur von allen Seiten gestärkt wird. Weiter kann die Definition eines Mindestniveaus dazu beitragen, das Vertrauen der Bevölkerung und der Wirtschaft in die Fernmeldenetze weiter zu festigen.

Aus Sicht von digitalswitzerland sind die Prozesse im Interesse der Sicherheit möglichst klar und effizient zu gestalten. Es gilt Doppelspurigkeit zu vermeiden und Vorgaben auf internationale Standards abzustimmen. Deshalb schlägt digitalswitzerland punktuelle Anpassungen der Vorlage vor.

## Doppelspurigkeit vermeiden, Klarheit schaffen, Standards berücksichtigen

digitalswitzerland begrüsst die vorgeschlagene Revision der FDV grundsätzlich, schlägt jedoch folgende Anpassungen vor:

### **Meldestelle für Störungen (Art. 96 FDV)**

**Aus Sicht von digitalswitzerland sollten Störungsmeldungen, welche potenziell mindestens 30'000 Kundinnen und Kunden betreffen, künftig an das Nationale Zentrum für Cybersicherheit (NCSC) erfolgen.**<sup>1</sup> Denn im Rahmen des neuen Informationssicherheitsgesetzes (ISG), welches sich bis zum 25. März 2022 ebenfalls in Vernehmlassung befindet, wird das NCSC als zentrale Meldestelle für Cybervorfälle bei kritischen Infrastrukturen definiert.

Es ist wichtig, dass die Zuständigkeiten der verschiedenen Meldestellen zweifelsfrei definiert sind und ihre Anzahl so gering wie möglich gehalten wird. So können sowohl auf der Seite der Bundesverwaltung wie auch der Netzbetreiberinnen und der Internet Access Provider (IAP) Doppelspurigkeiten reduziert, Missverständnisse vermieden, Antwortzeiten kurzgehalten und das Risiko falscher Reaktionen minimiert werden. Darum ist es richtig, keine zusätzliche Meldestelle zu schaffen. Idealerweise nimmt künftig sogar nur eine einzige Bundesstelle sämtliche Störungsmeldungen entgegen und leitet diese bei Bedarf an die andere Bundesstellen weiter.

### **Klare Formulierung der Vorgaben zur Sicherheit von CPE**

Im erläuternden Bericht zur Revision wird festgehalten, welche Massnahmen für die Geräte (sogenanntes «Customer Premises Equipment», CPE) vorgesehen sind, welche die Anbieterinnen von Internetzugängen (sogenannte «Internet Access Provider», IAP) ihren Kundinnen und Kunden zur Verfügung stellen. Diese Massnahmen sollen in den technischen und administrativen Vorschriften (TAV) zur FDV festgehalten werden.

**digitalswitzerland befürwortet die Definition eines Basis-Sicherheitsstandards für CPE. Es ist ein wichtiger Schritt zur Erhöhung der Cyber-Resilienz. Einzelne Formulierungen im erläuternden Bericht können jedoch zu Missverständnissen führen und erfordern deshalb folgende Präzisierungen.**

<b>Wortlaut erläuternder Bericht</b>	<b>Vorschläge und Kommentar</b>
CPE müssen zeitnah mit vom Hersteller als kritisch eingestuften Sicherheitsupdates versorgt werden. Werden die CPE vom Hersteller als «End of Life» klassifiziert, müssen sie ausgetauscht werden.	Der Begriff «End of Life» wird nicht einheitlich verwendet. So ist denkbar, dass ein Hersteller ein Gerät als «End of Life» deklariert, aber weiterhin Sicherheitsupdates vom Hersteller selbst oder vom FDA zur Verfügung gestellt werden.  Diesem Aspekt ist folgendermassen Rechnung zu tragen (Änderungen kursiv markiert):  «CPE müssen zeitnah mit vom Hersteller <i>oder den FDA</i> als kritisch eingestuften Sicherheitsupdates versorgt werden. <i>Werden die CPE nicht mehr vom Hersteller oder den FDA mit kritisch eingestuften Sicherheitsupdates versorgt</i> , müssen sie ausgetauscht werden.»

<sup>1</sup> Im aktuellen Entwurf ist die Meldung an die Nationale Alarmzentrale (NAZ) vorgesehen.

### ***Internationale Standards konsequent berücksichtigen***

Die Vorlage orientiert sich im Wesentlichen an Massnahmen, welche auch in anderen Ländern, insbesondere der EU, implementiert werden und basieren auf international anerkannten Sicherheitsnormen und -initiativen (z.B. ENISA, NESAS, 3GGP, EU 5G Toolbox, ISO). Indem auf eine nationale Sonderlösungen weitgehend verzichtet wird, können die Massnahmen effizient umgesetzt und die Sicherheitsstandards laufend den technischen Entwicklungen angepasst werden.

**digitalswitzerland begrüsst dieses Vorgehen. Nun ist es wichtig, dass der Bund diesen Grundsatz auch bei den noch folgenden technischen Präzisierungen auf Stufe der technischen und administrativen Vorschriften (TAV) treu bleibt.**

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Anliegen entgegenbringen und stehen für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Stefan Metzger  
Managing Director digitalswitzerland



Andreas W. Kaelin  
Deputy Managing Director digitalswitzerland

### **Für weitere Auskünfte:**

Andreas W. Kaelin, digitalswitzerland | Geschäftsstelle Bern  
Tel. +41 31 311 62 45 | [andreas@digitalswitzerland.com](mailto:andreas@digitalswitzerland.com)